



Osterreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 07-4402

An die  
 Kanzlei des Präsidiums des  
 Nationalrates  
 c/o Parlament  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Belehrung	GESETZENTWURF
Zl.	40 -GE/19.83
Datum:	20. Okt. 1983
Verteilt:	1983-10-20 former

Ihr Zeichen

*Dr. Hansjörg Bauer*

Wien,

Zl. 24.526/83 - VA/Bru

18.10.1983

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
 zeichnet



25 Beilagen

Vorsitzender



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 07-4402

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 18.10.1983

Zl. 24.526/83 - VA/Bru

GZ 921.010/1-II/1/83

Betr.: Entwurf/34. VBG-Novelle

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum Entwurf betreffend die 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle nachstehende Stellungnahme ab:

Zu Art. I Ziff. 7 ff wird auf die Stellungnahme der Gewerkschaft zu Art. I Ziff. 15 ff der 41. GG-Novelle verwiesen (siehe ho. Zl. 24.525/83).

Eine analoge Gestaltung der Zulagen im Vertragsbediensteten-gesetz wäre vorzusehen.

Zu Art. IX Abs. 3:

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst stellt fest, daß hinsichtlich der Vertragslehrer für Werkerziehung eine andere Vorgangsweise wie bei den Vertragslehrern für Religion normiert ist. Um nicht eine Ungleichbehandlung Platz greifen zu lassen, fordert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Übertragung der Regelung auch auf die Vertragslehrer für Werkerziehung des Entlohnungsschemas II L.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht um Bekanntgabe eines Termines für eine Schlußbesprechung.

-2-

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



(2fach)

vorsitzender